

Die Stadt Neuburg an der Donau erlässt aufgrund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende

**Gebührensatzung der Stadtbücherei
er Stadt Neuburg an der Donau
(Inkrafttreten: 01. August 2025)**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Neuburg an der Donau betreibt die Stadtbücherei Neuburg an der Donau als öffentliche Einrichtung, die von allen zweckentsprechend im Rahmen der hierfür geltenden Benutzungssatzung genutzt werden kann.
- (2) Die Entleihung von Büchern und anderen Medien/Gegenständen ist grundsätzlich entgeltlich, sofern die folgenden Regelungen dieser Satzung nichts anderes bestimmen.

**§ 2
Gebührenerhebung**

- (1) Die jährliche Gebühr für das Entleihen von Medien und Gegenständen beträgt unabhängig von der Zahl der Entleihungen für Erwachsene 15,00 Euro und als monatliche Einzelgebühr 4,00 Euro.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind von diesen Gebühren befreit.

Empfangsberechtigte Personen von Sozialhilfe nach dem SGB XII bzw. von Bürgergeld nach dem SGB II sowie Asylsuchende erhalten nach Vorlage eines geeigneten offiziellen Nachweises 50 % Ermäßigung auf die Jahresgebühr.

Die Stadtbücherei ist berechtigt, sich diesen Nachweis jährlich zum Fälligkeitstag der Jahresgebühr vorzeigen zu lassen und ggf. die volle Jahresgebühr zu erheben, wenn die Berechtigung zur Ermäßigung nicht nachgewiesen werden kann.

- (2) Für Medien/Gegenstände, die erst nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist eine Säumnisgebühr zu entrichten (§ 6 Abs. 1 der Benutzungssatzung).

Diese Säumnisgebühr beträgt

je Erwachsenenmedium / Woche	1,00 Euro
je Kindermedium / Woche.....	0,50 Euro
je Gegenstand / Woche.....	1,00 Euro
je pfandbelastetem Gegenstand / Woche.....	1,50 Euro

Die Stadtbücherei gewährt einen kostenlosen Karenztag im Falle der verspäteten Rückgabe von entliehenen Medien/Gegenständen. Die Säumnisgebühr entsteht in voller Höhe ab dem ersten Tag nach Ablauf des Karenztages. Eine anteilige Erhebung erfolgt nicht.

- (3) Wird nach Überschreitung der Leihfrist eine schriftliche Mahnung an die nutzenden Personen notwendig, so werden dafür Mahngebühren erhoben (§ 6 Abs. 2 der Benutzungssatzung).
Die Gebühren betragen je (formloses) Mahnschreiben5,00 Euro
- (4) Für besondere Dienstleistungen der Stadtbücherei werden folgende Gebühren erhoben (§ 6 Abs. 3 der Benutzungssatzung):
- Bearbeitung von Fernleihbestellungen1,50 Euro
Bearbeitung von Fernleihbestellungen (Schwabenfindus)2,00 Euro
- (5) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird folgende Gebühr erhoben (§ 6 Abs. 4 der Benutzungssatzung):
je Ersatzausweis 5,00 Euro

§ 3 Pfand

Für Gegenstände der Bibliothek der Dinge wird ab einem Einkaufswert des Gegenstands von 200 Euro bei der Ausleihe ein Pfand in Höhe von 100 Euro erhoben (§ 6 Abs. 3 der Benutzungssatzung).

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 1. August 2025 in Kraft.
Zugleich tritt die Gebührensatzung der Stadtbücherei Neuburg an der Donau vom 13. Dezember 2023 außer Kraft.

Neuburg an der Donau, 25.06.2025

Dr. Gmehling
Oberbürgermeister